



Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. Gewaltschutzgesetz

Wien, am 05. Juni 2019

**Univ.-Ass. Mag. Matthäus Uitz
Univ.-Ass. Mag. Markus Weichbold**

**Institut für Zivilrecht
Schottenbastei 10 – 16
1010 Wien**

Kontakt

matthaeus.uitz@univie.ac.at

markus.weichbold@univie.ac.at

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

I. Ziel und Gegenstand der Stellungnahme

Der vorliegende Ministerialentwurf zum 3. Gewaltschutzgesetz enthält eine breite Palette an Gesetzesvorschlägen, deren Fokus neben einer Verschärfung des materiellen Strafrechts insbesondere auf der umfassenden Stärkung der Rechtsstellung der Opfer von Gewalttaten im Privat- und Strafprozessrecht liegt. Während der Großteil der privatrechtlichen Maßnahmen im vorläufigen Rechtsschutz angesiedelt ist, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1489 ABGB um einen dritten und vierten Satz auch eine zentrale Bestimmung des Verjährungsrechts im Sinne der Stärkung des Opferschutzes adaptiert werden.¹ Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die vorgeschlagenen Änderungen des Verjährungsrechts einer umfassenden Würdigung zugeführt.

II. Geltende Rechtslage

Schadenersatzansprüche unterliegen im österreichischen Verjährungsrecht einem doppelten Fristenregime. Demnach verjähren – vertragliche wie deliktische – Schadenersatzansprüche drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch nach Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Eine gewisse Privilegierung erfahren nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Diese verjähren stets erst nach Ablauf der langen dreißigjährigen Frist; der Kenntnisstand des Geschädigten ist folglich unbeachtlich.²

III. Vorgeschlagene Änderungen

Evident ist, dass die Novelle des § 1489 ABGB durch das 3. Gewaltschutzgesetz insoweit zu einem Gleichklang der zivilrechtlichen Verjährungsfrist mit ihrem strafrechtlichen Pendant führen soll, als die Schadenersatzpflicht des Täters jedenfalls nicht vor seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit enden soll.³

Bedenkt man die gesellschaftlichen Irritationen, zu denen die Verjährung der Schadenersatzansprüche von Opfern schwerer Missbrauchsfälle geführt haben,⁴ erscheint das rechtspolitische Anliegen des Gesetzgebers sehr gut nachvollziehbar. Die Divergenz von straf-

¹ 158/ME 26. GP Erläut 1f.

² Statt vieler *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 728.

³ 158/ME 26. GP Erläut 4: „Durch die Neuregelung soll diese Diskrepanz behoben und sichergestellt werden, dass die zivilrechtliche Verjährungsfrist jedenfalls nicht vor der Verjährung der Strafbarkeit endet“.

⁴ Siehe auch die Stellungnahme von *Leitner*, Der Verjährungseinwand der Kirche bei sexuellem Missbrauch ist befremdlich, Die Presse 11.03.2019; abrufbar unter <https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5593383/Der-Verjaehrungseinwand-der-Kirche-bei-sexuellem-Missbrauch-ist> (zuletzt abgerufen am 01.06.2019).

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

und zivilrechtlichen Verjährungsfristen mutete nicht nur aus zivilgesellschaftlicher, sondern auch aus juristischer Sicht befremdlich an,⁵ zumal dies mitunter dazu führen konnte, dass Opfer im Strafprozess gegen den Täter mitwirken mussten, aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen zivilrechtlichen Verjährung jedoch nicht mehr den Zivilrechtsweg beschreiten konnten. Wenngleich das Hauptanliegen des Reformvorschlags daher sinnvoll erscheint, sollten der Rechtssicherheit und dem Schutz der Interessen der Gesamtrechtsnachfolger des Täters zumindest ein ähnliches Ausmaß an gesetzgeberischer Aufmerksamkeit zukommen.

A. § 1489 Satz 3 ABGB: Bestandaufnahme und Kritik

Der vorgeschlagene § 1489 Satz 3 ABGB lautet nach dem aktuellen Ministerialentwurf wie folgt: „*Die Frist nach Satz 2 zweiter Fall endet nicht vor dem Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit, frühestens jedoch ein Jahr nach der rechtskräftigen Beendigung eines vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung eingeleiteten Strafverfahrens*“.

Diese Formulierung des § 1489 Satz 3 ABGB zeigt uE im Wesentlichen die nachstehenden vier Rechtsfolgen. Zumal sich die Erläuterungen nur auf den im Folgenden erstgenannten Aspekt beschränken, erscheint fraglich, inwieweit die anderen Rechtsfolgen im bisherigen Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wurden.

1. Verstärkter Schutz minderjähriger Opfer

Das Hauptaugenmerk des Reformvorschlags liegt zweifellos auf der Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus Straftaten, die an minderjährigen Personen begangen wurden:⁶ Das ergibt sich ausdrücklich aus den Materialien, die unter anderem auf § 58 Abs 3 Z 3 StGB verweisen, der vorsieht, dass „*die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die strafrechtliche Verjährung nicht eingerechnet wird, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war*“.

Die in § 58 Abs 3 Z 3 StGB enthaltene Fortlaufshemmung⁷ kann daher nach der geltenden Rechtslage zu einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen jenseits der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren und somit zum unerwünschten Ergebnis führen, dass die Strafbarkeit des Täters noch nicht verjährt ist, der zivilrechtliche

⁵ Besonders anschaulich bezeichnete das Schweizer Bundesgericht den Umstand, dass der Schadenersatzanspruch vor der Strafbarkeit verjähren könne als „stossend“ (BGE 127 II 538/541) und „unlogisch“ (BGE 101 II 321).

⁶ So auch das in den Gesetzesmaterialien angeführte Beispiel: 158/ME 26. GP Erläut 4.

⁷ Marek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 58 Rz 1.

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

Ersatzanspruch der Opfer hingegen schon. Durch die in § 1489 Satz 3 ABGB vorgeschlagene Koppelung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist an die Strafbarkeitsverjährung kann diese Diskrepanz ohne Weiteres überwunden werden.

2. Anwendbarkeit auf Wiederholungstäter

Begeht der Täter während der strafrechtlichen Verjährungsfrist erneut eine strafbare Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung wie die ursprünglich begangenen Tat beruht, tritt die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 58 Abs 2 StGB für die ursprüngliche Tat so lange nicht ein, bis die Verjährungsfrist für die spätere Tat abgelaufen ist. Da sich die vorgeschlagene Formulierung des § 1489 Satz 3 ABGB nicht nur auf die oben in Kapitel III.A.1. erläuterte Bestimmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB zum Schutz minderjähriger Opfer bezieht, sondern nach den verba legalia umfassend die „*Verjährung der Strafbarkeit*“ zum Gegenstand hat, würde sich die in § 58 Abs 2 StGB enthaltene Ablaufhemmung der Strafbarkeitsverjährung⁸ in Zukunft auch auf die Schadenersatzansprüche der Opfer des Wiederholungstäters erstrecken. Sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind, könnten solche Schadenersatzansprüche der Opfer durch den Verweis des § 1489 Satz 3 ABGB auf § 58 Abs 2 StGB in Zukunft auch über die reguläre zivilrechtliche Verjährungsfrist von 30 Jahren hinaus geltend gemacht werden.

Es ist zweifelhaft, ob dieser Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 1489 Satz 3 ABGB bisher bedacht wurde. Anhaltspunkte hierfür lassen sich den Materialien jedenfalls nicht entnehmen. Dennoch steht die Anwendung von § 1489 Satz 3 ABGB auf Wiederholungstäter uE mit den Zwecken des zivilrechtlichen Verjährungsrechts zumindest nicht im Widerspruch: So erscheint es intuitiv einleuchtend, dass Schädiger, die über einen ausgedehnten Zeitraum laufend gleichartige Straftaten begehen, hinsichtlich der Verjährung ihrer zivilrechtlichen Ersatzpflichten weniger schutzwürdig sind als Schädiger, die nur einmalig ein strafbares Verhalten setzen. Umgekehrt ließe sich allenfalls einwenden, dass es prima facie nicht einsichtig ist, weshalb die Ersatzansprüche von Geschädigten, die Opfer eines Serientäters geworden sind, einer höheren rechtlichen Bestandskraft unterliegen sollen als jene Ersatzansprüche, die von einem einmalig straffällig gewordenen Schädiger zu begleichen sind.

3. Unverjährbarkeit von Schadenersatzansprüchen aus den schwerwiegendsten Delikten

§ 57 Abs 1 StGB ordnet explizit die strafrechtliche Unverjährbarkeit von besonders schwerwiegenden Delikten an, die mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren

⁸ Vgl Marek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 58 Rz 1.

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.⁹ Nach der vorliegenden Formulierung des § 1489 Satz 3 ABGB, der die zivilrechtliche Verjährung umfassend an die Strafbarkeitsverjährung koppelt, wären somit auch die aus derart gravierenden Straftaten resultierenden Schadenersatzansprüche des Opfers bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger unverjährbar. In Ermangelung einer expliziten Würdigung dieser Rechtsfolge in den Erläuterungen ist abermals fraglich, ob dieser Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 1489 Satz 3 ABGB im bisherigen Gesetzgebungsprozess bedacht wurde.

Das geltende österreichischen Privatrecht kennt durchaus Rechte, die nicht der Verjährung unterliegen.¹⁰ So verjähren weder die höchstpersönlichen Rechte und Pflichten des Personen- und Familienrechts (§ 1458 iVm § 1481 ABGB), noch das Eigentumsrecht (§ 1459 iVm § 1481 ABGB) samt rei vindicatio (§ 366 ABGB)¹¹ noch die persönlichen Freiheitsrechte (§ 1459 ABGB). Evident ist jedoch, dass keiner dieser unverjährbaren Ansprüche schadenersatzrechtlicher Natur ist.¹² Die vorgeschlagene Fassung des § 1489 Satz 3 ABGB, die erstmals auch unverjährbare Schadenersatzansprüche ermöglicht, bewirkt somit einen Systembruch im österreichischen Verjährungsrecht.

Das bloße Fehlen eines unverjährbaren Schadenersatzanspruchs de lege lata spricht uE nicht zwingend gegen die Implementierung der Unverjährbarkeit bestimmter Schadenersatzansprüche in das österreichische Privatrecht de lege ferenda. Ihre Rechtfertigung findet die unbefristete zivilrechtliche Haftung des Täters im besonders schwerwiegenden Unrechtsgehalt seiner Tat. Wenngleich ein Pönalzweck dem österreichischen Schadenersatzrecht fremd ist,¹³ setzt die schwerwiegende Straftat des Schädigers diesen in seinem schutzwürdigen Interesse gegenüber dem Opfer doch deutlich herab.¹⁴ Es erscheint

⁹ Neben Mord (§ 75 StGB) betrifft diese Strafdrohung vor allem auch andere schwerwiegende Delikte mit Todesfolge; vgl. § 102 Abs 3 StGB (erpresserische Entführung), § 143 Abs 2 StGB (schwerer Raub), § 201 Abs 2 StGB (Vergewaltigung) und § 206 Abs 3 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen).

¹⁰ Weiterführend *Vollmaier*, Verjährung und Verfall (2009) 106 ff, 141; *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,06} § 1479 Rz 2 f.

¹¹ *Klang* in *Klang*, ABGB² VI (1951) 606; *M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1481 ABGB Rz 2; *P. Bydlinski/Vollmaier*, Österreichisches Verjährungsrecht, in *Remien*, Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform (2011) 217 mwN. Dies gilt jedoch nicht für den schadenersatzrechtlichen Herausgabeanspruch qua Naturalrestitution (§ 1323 ABGB); siehe dazu *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,06} § 1479 Rz 3; OGH 20.04.2010, 1 Ob 38/10k (krit *Wilhelm*, ecolex 2010, 629).

¹² Beispielsweise unterliegen die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte (§ 16 ABGB) sowie die aus ihnen resultierenden Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht der Verjährung. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter sind hingegen verjährbar; siehe dazu *Vollmaier*, Verjährung und Verfall 121 f.

¹³ Grundlegend *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 92ff, 185ff.

¹⁴ In diesem Sinn bereits zum geltenden § 1489 Abs 2 Fall 2 ABGB *Vollmaier*, Zum Anwendungsbereich der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, VbR 2013, 43 (44); in dieser Hinsicht ähnlich *Leitner*, Zur Schadenersatzverjährung bei Zurechnung fremder strafbarer Handlungen. Korrespondenz zum Aufsatz *Vollmaiers* in VbR 2013, 43, VbR 2014, 28 (29), der zusätzlich auf den Grundsatz der beidseitigen Begründung verweist.

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

daher durchaus sachgerecht, den Täter eines derart sozialschädlichen Delikts von der Wohltat der Verjährungswirkung gegenüber seinen Opfern und deren Rechtsnachfolgern auszunehmen.

4. Ausdehnung der Unverjährbarkeit auf die Gesamtrechtsnachfolger des Täters

Entscheidet sich der Gesetzgeber, wie in der vorgeschlagenen Fassung des § 1489 Satz 3 ABGB vorgesehen, für die erstmalige Einführung unverjährbarer Schadenersatzansprüche, ist die Frage aufzuwerfen, wie sich der Tod des Schädigers auf das verjährungsrechtliche Schicksal der Forderung auswirkt. Mit anderen Worten: Müssen auch die Gesamtrechtsnachfolger des Täters die Unverjährbarkeit der Schadenersatzansprüche gegen sich gelten lassen?

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 1489 Satz 3 ABGB, der explizit auf den „*Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit*“ abstellt, legt den Schluss nahe, dass der Tod des Täters keine Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Schadenersatzansprüche hat. Dies nämlich deshalb, weil der Tod des Rechtsbrechers in der Strafrechtsdogmatik nicht mit der Verjährung der Strafbarkeit gleichzusetzen ist, sondern einen eigenständigen persönlichen Strafaufhebungsgrund bildet.¹⁵ Dieser Interpretationsansatz entspricht auch dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip, wonach der Tod des Schuldners – die grundsätzliche Vererbarkeit der Schuld vorausgesetzt¹⁶ – keinen Einfluss auf den Bestand der Forderung hat. Folglich wären auch die Erben des Schädigers unverjährbaren Schadenersatzansprüchen aus der gravierenden Straftat ihres Rechtsvorgängers ausgesetzt.

UE ist dieses Ergebnis nicht sachgerecht: Erblickt man die sachliche Rechtfertigung der Existenz unverjährbarer Schadenersatzansprüche in einer umfassenden Interessenabwägung und der daraus resultierenden fehlenden Schutzwürdigkeit des Täters gegenüber seinen Opfern, erscheint es schwer nachvollziehbar, weshalb die Last der Unverjährbarkeit auf die Rechtsnachfolger des Schädigers durchschlagen soll. Auch wenn die Maßgeblichkeit öffentlicher Interessen für das Rechtsinstitut der Verjährung nicht überschätzt werden sollte,¹⁷ lassen sich zusätzlich gesamtgesellschaftliche Interessen für diese Sichtweise anführen: So wären im Extremfall durch die vorgeschlagene Adaption des § 1489 ABGB auch Schadenersatzprozesse denkbar, in denen sich die Erben eines Straftäters mit Ersatzforderungen der Gesamtrechtsnachfolger des getöteten Opfers konfrontiert sehen, obwohl der verfahrensgegenständliche Sachverhalt bereits mehrere Generationen zurückliegt.

¹⁵ Stricker in Leukauf/Steininger StGB⁴ Vor § 1 Rz 58.

¹⁶ Unvererblich sind im Regelfall höchstpersönliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Dies trifft auf Schadenersatzansprüche im Allgemeinen nicht zu.

¹⁷ Vgl ausführlich Weichbold, Systemwechsel im Verjährungsrecht. Reformvorschläge zur Neugestaltung des Verjährungsrechts, ÖJZ 2018, 803 (806).

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Einführung unverjährbarer Schadenersatzansprüche, sollte er uE daher gleichzeitig Vorkehrungen treffen, um die Rechtssphäre von an der Straftat unbeteiligten Personen – also der Erben des Täters – nicht über Gebühr zu belasten. Dies könnte legistisch mit kleineren Adaptionen der aktuellen Formulierung des § 1489 Satz 3 ABGB sichergestellt werden. Beispielhaft sei auf den schon im Jahr 2010 von *Spitzer/Kernbichler* geäußerten Textierungsvorschlag verwiesen:

„(...) Ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, erlischt das Klagerecht mit der Strafbarkeit, frühestens aber nach 30 Jahren.“¹⁸

Der Unterschied zur gegenständlichen Formulierung im Ministerialentwurf besteht darin, dass der Vorschlag von *Spitzer/Kernbichler* nicht auf den konkreten „*Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit*“ abstellt, sondern auf das Erlöschen der Strafbarkeit im Allgemeinen, was auch den Tod des Täters als persönlichen Strafaufhebungsgrund miteinschließt. Die von *Spitzer/Kernbichler* vorgeschlagene Formulierung des § 1489 Satz 3 ABGB würde uE zu einem adäquaten Ergebnis führen, das dem Opfer genügend Zeit belässt, seinen Anspruch geltend zu machen, ohne dabei die Rechtssphäre der Gesamtrechtsnachfolger des Täters übermäßig zu belasten:

Der Schädiger, der eine qualifizierte Straftat begangen hat, haftet demnach – im Einklang mit der bestehenden Rechtslage – für die zivilrechtlichen Folgen seiner Tat jedenfalls 30 Jahre lang. Übersteigt die strafrechtliche Verjährungsfrist die dreißigjährige zivilrechtliche Regelfrist, so muss der Täter diese längere strafrechtliche Verjährung auch hinsichtlich der Schadenersatzansprüche gegen sich gelten lassen, was eine Verbesserung des zivilrechtlichen Opferschutzes im Vergleich zur geltenden Rechtslage darstellt. Im Fall besonders schwerwiegender Straftaten (zB bei Mord [§ 75 StGB]) kann die schadenersatzrechtliche Verjährungsfrist somit auch unbefristet sein.

Verstirbt der Täter vor Ablauf der dreißigjährigen Frist, haften die Erben noch für die verbleibende Dauer bis zum Erreichen dieser Frist. Hierdurch ist sichergestellt, dass Geschädigte auch bei einem vorzeitigen Erlöschen der Strafbarkeit des Täters – etwa durch dessen unerwarteten Tod – nicht plötzlich ihres Schutzes verlustig gehen und ihnen noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre Ansprüche innerhalb der verbleibenden

¹⁸ *Spitzer/Kernbichler*, Kindesmissbrauch und § 1489 ABGB, ÖJZ 2010, 330 (332).

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

Verjährungsfrist prozessual durchzusetzen; der unbillige Eintritt der Erben in die zeitlich unbefristete Haftung des Täters wird jedoch auf diese Weise vermieden.

Im Ergebnis würde die genannte Textierung von *Spitzer/Kembichler* das uE sachgerechte Ergebnis zur Folge haben, dass nur den Täter eine unbefristete Haftung trifft, wohingegen seine Gesamtrechtsnachfolger maximal einer auf 30 Jahre befristeten Haftung ausgesetzt wären.

B. § 1489 Satz 4 ABGB: Bestandaufnahme und Kritik

§ 1489 Satz 4 ABGB ordnet an, dass die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen aus einer Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung des Opfers erst mit Vollendung seines 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. Lediglich aus den Materialien,¹⁹ nicht aber aus dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 1489 Satz 4 ABGB ergibt sich, dass diese Bestimmung ausschließlich Ansprüche aus solchen Straftaten erfassen soll, die nicht als qualifizierte Straftaten im Sinne des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB anzusehen sind.²⁰ Die *ratio legis*, minderjährigen Opfern bestimmter Sexualstraftaten mit geringerer Strafandrohung ebenfalls die Möglichkeit einzuräumen, ihre Schadenersatzansprüche jedenfalls auch noch nach Erreichen der Volljährigkeit geltend machen zu können, erscheint rechtspolitisch sinnvoll und die Regelung daher sachgerecht.

Zur Klarstellung sollte uE im Gesetzestext allerdings ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass die Bestimmung nur auf Schadenersatzansprüche aus jenen Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen zur Anwendung gelangt, die sonst keiner Privilegierung nach § 1489 ABGB unterliegen. Aus dem Wortlaut des vorliegenden § 1489 Satz 4 ABGB lässt sich dieses Ergebnis bisher nämlich nicht gewinnen. Vielmehr liegt derzeit eher der Schluss nahe, dass die Bestimmung auch auf Schadenersatzansprüche aus qualifizierten Straftaten anwendbar sei. Da für Schadenersatzansprüche aus qualifizierten Straftaten die Koppelung der Zivilrechtsverjährung an das Strafrecht vorgeschlagen wird,²¹ kommt minderjährigen Opfern einer qualifizierten Sexualstraftat ohnehin der Schutz des § 58 Abs 3 Z 3 StGB zugute, der den Verjährungsbeginn erst mit deren vollendetem 28. Lebensjahr festlegt und sie folglich noch besser stellt, als es nach § 1489 Satz 4 ABGB der Fall wäre.

Freilich könnte man mithilfe der systematischen und historischen Interpretationsmethode zu demselben Ergebnis kommen. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, erscheint es uE jedoch

¹⁹ 158/ME 26. GP Erläut 4.

²⁰ Für sie gilt daher die dreijährige kenntnisabhängige Frist und es erfolgt keine Koppelung an die strafrechtlichen Verjährungsfristen.

²¹ Siehe dazu oben Kapitel III.A.1.

Uitz/Weichbold, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle des § 1489 ABGB durch den Ministerialentwurf zum 3. GeSchG

vorzugswürdig, den Anwendungsbereich des § 1489 Satz 4 ABGB auch in seiner gesetzlichen Textierung wie folgt zu präzisieren:

„Bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, die nicht unter § 1489 Abs 2 zweiter Fall fallen, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.“

IV. Fazit

Die Intention des Gesetzgebers, den zivilrechtlichen Schutz von Opfern von Straftaten durch eine Novellierung des Verjährungsrechts zu stärken, ist uE rechtspolitisch sinnvoll und daher inhaltlich begrüßenswert. Hinsichtlich der legistischen Ausgestaltung der vorgeschlagenen Normen sei jedoch zusammenfassend auf folgende Aspekte verwiesen:

Ad § 1489 Satz 3 ABGB:

Die vorgeschlagene Fassung des § 1489 Satz 3 ABGB würde sich nach ihrem Wortlaut auf mehr Lebenssachverhalte beziehen als auf die in den Erläuterungen ausdrücklich genannten Fälle schwerwiegender Sexualstraftaten an Unmündigen. Insbesondere führt die umfassende Koppelung schadenersatzrechtlicher Verjährungsfristen an die Strafbarkeitsverjährung zur erstmaligen Schaffung unverjährbarer Schadenersatzansprüche. Sollte der Gesetzgeber dieses Ergebnis wünschen, wäre er uE jedenfalls dazu angehalten, die unbefristete Haftung des Straftäters nicht auf dessen Gesamtrechtsnachfolger zu erstrecken.

Ad § 1489 Satz 4 ABGB:

Keine inhaltlichen Unschärfen sind dem vorgeschlagenen § 1489 Satz 4 ABGB zu attestieren. Zu empfehlen ist lediglich eine sprachliche Adaption der Norm, sodass deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Bestimmung nur auf jene Sexualdelikte anzuwenden ist, die nicht bereits § 1489 Satz 3 ABGB unterliegen.